

15/SN-193/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 018/41-I/7/92/J

Wien, am 7. September 1992

Referent: Jechoutek

Kl. 2339

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
 versicherungsgesetz geändert wird

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

15/SN-193/ME	GESETZENTWURF
76 018/41-I/7/92/J	89-GE/19.92/
Datum: 10. SEP. 1992	
Verteilt: M.P. EL Hage	

Dr. Janischyn

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 23. Juli 1992, Zl. 9 000 205/2-V/12/92/3/, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i. V. Dearing

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

- Bei Beantwortung bitte angeben
Zahl: 76 018/41-I/7/92/J

Wien, am 7. September 1992

Referent: Jechoutek

Kl. 2339

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherungsgesetz geändert wird

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

zu Zl. 9 000 205/2-V/12/92/3/

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff
näher ausgeführten Entwurf Stellung wie folgt:

Zu § 4 Abs. 3:

Der Begriff "Familienangehörige" sollte entsprechend der
Definition der "nahen Angehörigen" in § 15 Abs. 6 AKHB 1988
näher determiniert werden.

Zu § 7:

Die Deckungssummen für unter das GGSt fallende Kfz und An-
hänger sollten angehoben werden, da sie (mit Ausnahme des in §
7 Abs. 4 Z 1 genannten Betrages) seit dem 15. Mai 1979 unver-
ändert geblieben sind und nicht mehr den tatsächlichen Ver-
hältnissen entsprechen.

Zu § 13 Abs. 4:

Zur besseren Übersichtlichkeit wäre es wünschenswert, wenn
alle Unternehmenstarife en bloc in einer Ausgabe des Amts-
blattes der Wiener Zeitung kundgemacht werden könnten.

- 2 -

Zu § 17 Abs. 1, 3. Satz:

Die Novellierung des § 17 Abs. 1 dritter Satz allein scheint nicht ausreichend. Es wird angeregt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung § 17 Abs. 2, erster Satz folgendermaßen zu ändern: "... wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird".

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:
i. v. Dearing